

Amtliche Mitteilungen

Datum 16. Juni 2020

Nr. 24/2020

Inhalt:

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für den**

B. A. Sozialwissenschaften

**der
Universität Siegen**

Vom 10. Juni 2020

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für den**

B. A. Sozialwissenschaften

**der
Universität Siegen**

Vom 10. Juni 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifische Bestimmung für den B. A. Sozialwissenschaften der Universität Siegen vom 14. Juni 2014 (Amtliche Mitteilung 59/2014), die zuletzt durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmung für den B. A. Sozialwissenschaften der Universität Siegen vom 22. Februar 2017 (Amtliche Mitteilung 11/2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zum Bereich III und den §§ 11 bis 17 gestrichen. Die Angabe zu § 18 wird daher zu § 11.
2. In § 6 Absatz 6 wird der letzte Satz gestrichen.
3. Der Bereich III mit den §§ 11 bis 17 wird gestrichen. § 18 wird daher zu § 11.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät vom 6. Mai 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 10. Juni 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)